

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 7. September 1983

Erklärung der Bischöfe zum kirchlichen Dienst. — Pastoraltagung. — Versetzungen. — Ausschreibung von Pfarreien. — Besetzung von Pfarreien. — Verzichte. — Ernennung. — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 85

**Erklärung der Bischöfe zum kirchlichen Dienst**

Der Heildienst der Kirche umfaßt die Verkündigung des Evangeliums, den Gottesdienst und die sakramentale Verbindung der Menschen mit Jesus Christus sowie den aus dem Glauben erwachsenden Bruderdienst. Um diese drei Grunddienste erfüllen zu können, braucht die Kirche die Mitarbeit nicht nur der Priester, Diakone und Ordensleute, sondern aller Gläubigen.

In welche Weise dies geschieht, hängt von den jeweiligen Voraussetzungen und Möglichkeiten ab, die in den einzelnen Ländern gegeben sind. In der Bundesrepublik Deutschland konnten neben den nach wie vor vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern in den beiden letzten Jahrzehnten trotz des Rückgangs der Zahl der Priester und Ordensleute die kirchlichen Dienste ausgeweitet und Laien verstärkt für den hauptberuflichen Einsatz gewonnen werden. Dies gilt für die sozialen Einrichtungen und für die Aufgaben im Bereich von Erziehung und Bildung ebenso wie für die übrigen Bereiche des pastoralen Dienstes.

Für alle, die im kirchlichen Dienst mitarbeiten, trägt die Kirche eine besondere Verantwortung, ob es sich um ehrenamtliche oder hauptberufliche Dienste, ob es sich um leitende oder ausführende Mitarbeit handelt. Schon aufgrund ihrer eigenen Soziallehre muß die Kirche darum bemüht sein, menschenwürdige Arbeitsverhältnisse und gerechte Lohnbedingungen zu schaffen und zu sichern.

Für den kirchlichen Dienst ergeben sich folgende Grundsätze:

1. Grundlage und Ausgangspunkt für die Gestaltung des kirchlichen Dienstes ist die Sendung der Kirche. Daraus ergibt sich als Eigenart des kirchlichen Dienstes seine religiöse Dimension. Diese muß für die arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den kirchlichen Anstellungsträgern und den Mitarbeitern bestimmend sein; es genügt nicht, daß sie bloß mitbedacht wird.
2. Die Mitarbeit im kirchlichen Dienst erfordert ein Mitdenken und Mithandeln mit der Kirche. Es sind nicht

allein Arbeitskraft, Funktion und Leistung gefragt, sondern wesentlich die Person selbst, die im Dienst der Kirche steht und auch Kirche nach außen verkörpert. Die Glaubwürdigkeit der Kirche, ihrer Einrichtungen und der verschiedenen Dienste hängt davon ab, ob die Mitarbeiter zu solcher Zusammenarbeit bereit sind.

Um ihre Sendung erfüllen zu können, muß die Kirche bei der Einstellung von Mitarbeitern darauf achten, daß sie die Eigenart des kirchlichen Dienstes bejahen und die Bereitschaft mitbringen, in ihrer persönlichen Lebensführung den Forderungen des Evangeliums zu entsprechen.

Die Eigenart des kirchlichen Dienstes erfordert auch von Nichtkatholiken, daß sie nicht den Wahrheiten und Werten des Evangeliums widersprechen, sondern sie achten und die daraus sich ergebende Ordnung anerkennen.

3. In der Bundesrepublik Deutschland besitzt die Kirche das verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu regeln. Dies gibt der Kirche die Möglichkeit, im Hinblick auf die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter zu regeln.
4. Dafür sind Modelle, die im außerkirchlichen Bereich in Geltung sind, nicht geeignet. Dies gilt auch für das Tarifvertragssystem, das auf der funktionalen Trennung von Arbeit und Kapital beruht und vom sozialen Interessengegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestimmt wird. Beim kirchlichen Dienst sind wesentliche Elemente dieses Tarifvertragssystem nicht gegeben. Vor allem stehen sich hier Anstellungsträger und Mitarbeiter nicht in der Weise gegenüber wie die Tarifpartner. Im kirchlichen Dienst sind alle Beteiligten, Dienstgeber in gleicher Weise wie Dienstnehmer, der religiösen Grundlage und Zielrichtung verpflichtet. Deshalb sind bei der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts Verfahrensregelungen geeignet, die dieser gemeinsamen Verpflichtung Ausdruck verleihen und die Dienstgemeinschaft als maß-

gebendes Strukturelement begründen und fördern. Auch der Bischof, der die umfassende Verantwortung für das Heil der ihm anvertrauten Gläubigen trägt, kann nicht einfach als „Arbeitgeber“ verstanden werden, wie ja auch die Mitarbeiter nicht nur eine funktionale Leistung erbringen, sondern auch an der religiösen Sendung der Kirche in den Einrichtungen, in denen sie mitwirken, teilhaben. Die Dienstgemeinschaft schließt die Existenz und Verfolgung unterschiedlicher Interessen — einen Grundkonsens aller über den kirchlichen Auftrag voraussetzend — bei Mitarbeitern und Dienstgebern nicht aus. Beide Seiten sind aber verpflichtet, auch in einer Auseinandersetzung Wege zur Einigung zu suchen. Arbeitskämpfe durch Streik oder Aussperrung ist mit den Grundfordernissen des kirchlichen Dienstes unvereinbar. Deshalb hat die Kirche hier in den Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes (KODA) eine eigene Regelung geschaffen.

5. Das kirchliche Arbeitsrecht muß außer den Erfordernissen, die durch die kirchlichen Aufgaben und Ziele gegeben sind, auch den Grundnormen gerecht werden, wie sie die katholische Soziallehre für die Arbeits- und Lohnverhältnisse herausgearbeitet hat. Jedem Mitarbeiter muß ein klar umschriebener Tätigkeitsbereich anvertraut werden, er muß gerecht bezahlt werden und es muß für einwandfreie und gerechte Arbeitsbedingungen gesorgt werden.
6. Weil die Mitarbeiter die Erfüllung des kirchlichen Dienstes mitgestalten und mitverantworten und an seiner religiösen Grundlage und Zielbindung teilhaben, sollen sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken. Hierzu wurde für den kirchlichen Dienst die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erlassen. Die Mitarbeiter sollen die Möglichkeiten der MAVO nutzen und ihre Anliegen in der rechtlich vorgesehenen Weise zur Geltung bringen. Obgleich die Mitarbeiter selbst darüber entscheiden, ob eine Mitarbeitervertretung gebildet wird, ist der Dienstgeber im Rahmen der geltenden Regelung verpflichtet, daran mitzuwirken und etwa bestehende Hindernisse zu beseitigen. Er soll denjenigen, die ein solches Amt in der Mitarbeitervertretung übernehmen, Hilfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben anbieten. Es ist das gute Recht der Mitarbeiter, über ihre Vertreter ihre Sorgen und Interessen vorzubringen. Pflicht des Dienstgebers ist es, die Mitarbeitervertretung hieran nicht zu hindern.
7. Die Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes haben das Recht, in Ausübung der Koalitionsfreiheit Vereinigungen (Koalitionen) zu bilden, solchen Vereinigungen beizutreten und sich in ihnen zu betätigen.

Die Mitarbeiter sind berechtigt, innerhalb der kirchlichen Einrichtungen und Dienststellen für den Beitritt zu solchen Vereinigungen zu werben und zu diesem Zweck über die Vereinigungen zu informieren.

Wegen der Zielsetzung des kirchlichen Dienstes kommen Beitritt und Betätigung nur hinsichtlich solcher Vereinigungen in Betracht, die keine kirchenfeindlichen Ziele verfolgen.

Bei der Betätigung für eine Vereinigung müssen die kirchlichen Mitarbeiter neben den allgemeinen arbeitsrechtlichen Begrenzungen auch die ihnen als Mitarbeitern des kirchlichen Dienstes obliegenden Grundverpflichtungen achten. Die Betätigung in einer Vereinigung darf nicht darauf gerichtet sein, die aufgrund des kirchlichen Selbstverständnisses und des verfassungsmäßigen Selbstbestimmungsrechts erlassenen Mitwirkungsregelungen des kirchlichen Dienstes zu bekämpfen oder außer Kraft zu setzen. Deshalb ist Werbung für Tarifvertrag und Streikrecht ausgeschlossen.

8. Bei ihrer Entscheidung für ein eigenes Arbeitsvertragsrecht hat sich die Kirche auch davon leiten lassen, daß die pastoralen ebenso wie die sozialen und caritativen Aufgaben nicht dadurch erfüllt werden, daß bestimmte Leistungen von kirchlichen Einrichtungen angeboten werden, die genauso gut auch von anderen Einrichtungen und Unternehmen bereitgestellt werden könnten. Entscheidend ist für den kirchlichen Dienst, daß die religiöse Dimension, der Auftrag Jesu Christi und damit auch die Verwirklichung des Auftrages Christi durch die Kirche selbst sichtbar werden. Wenn Eltern ihre Kinder in eine katholische Schule schicken, dann haben sie ein Recht darauf, daß dort nicht nur pädagogisch gut gearbeitet und ein ordentlicher Religionsunterricht erteilt wird, sondern daß Erziehung und Bildung ganzheitlich das christliche Menschen- und Gesellschaftsverständnis entfalten und vermitteln. Wenn Menschen ein katholisches Krankenhaus aufsuchen, dann erwarten sie nicht nur eine auf der Höhe der Zeit stehende ärztliche und pflegerische Versorgung. Vielmehr sollen sie die Nächstenliebe spüren und den christlichen Glauben als Lebenshilfe erfahren.

Erfahrbar wird die religiöse Dimension in kirchlichen Einrichtungen dadurch, daß einerseits ihre Struktur und Zielsetzung an der katholischen Glaubens- und Sittenlehre ausgerichtet sind, daß andererseits alle Beteiligten, leitende und ausführende Mitarbeiter, bereit sind, durch ihr Verhalten und Handeln die Wahrheiten und Werte des Evangeliums, welche die Kirche verbürgt und die die religiöse Grundlage des kirchlichen Dienstes ausmachen, bezeugen. Nur so kann die Kirche ihren Dienst an den Menschen glaubwürdig erfüllen.

9. Damit die Mitarbeiter Sinn, Ziel und Struktur des kirchlichen Dienstes und ihre Aufgabe besser erkennen, kommt der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter große Bedeutung zu. Sie müssen mit den funktionalen, aber genauso mit den grundlegenden Erfordernissen ihres Dienstes vertraut gemacht werden. Das bedeutet, daß ihr Interesse nicht nur für die fachliche und berufliche Weiterbildung, sondern ebenso für die Frage des Glaubens und der Wertorientierung gestärkt werden muß. Ohne die den Diensten der Kirche eigennende Spiritualität würde es den Mitarbeitern an innere Kraft fehlen.

Daraus ergibt sich die Verpflichtung der Kirche, die Aus- und Fortbildung anzuregen und intensiv zu fördern.

10. Der kirchliche Dienst muß auch getragen sein von der Zusammenarbeit zwischen den hauptberuflichen und den ehrenamtlichen Kräften. Ohne die ehrenamtlich Tätigen könnte die Kirche ihre Aufgaben nicht erfüllen. Sie geben mit ihrem Einsatz eine Ermutigung, sie stützen und bestärken die anderen Mitarbeiter. Sie tragen dazu bei, daß im Alltag der kirchlichen Dienste die missionarische Kraft nicht erlahmt. Auch ihnen sollten Möglichkeiten der Weiterbildung in Fragen ihres Dienstes und des Glaubens sowie Hilfen in der Lebensführung angeboten werden. Auch die hauptberuflich Tätigen sollen dafür gewonnen werden, über ihren beruflichen Dienst hinaus bei der Verwirklichung der Aufgaben aus freien Stücken mitzuarbeiten.

Würzburg, den 27. Juni 1983

Für das Erzbistum Freiburg

*F. Oskar Sailer*

Erzbischof

### Pastoraltagung

Das Referat Gemeindepastoral des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes lädt alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, die in der Leitung und Begleitung von Besuchsdienstgruppen tätig sind, zu einer Tagung ein.

Thema der Tagung:

„Besuchsdienst und pastorales Gespräch“  
Fragen um Kirche, Glauben, Religion

Termin:

18./19. Oktober 1983 im Bildungshaus  
St. Bernhard, An der Ludwigsfeste 50, Rastatt

Referenten:

Prälat Hermann Klein  
Diözesanreferent Karl Flaig

Die Kosten für die Teilnahme betragen 40 DM. Anmeldung an das Referat Gemeindepastoral des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes, Wintererstraße 1, 7800 Freiburg, Telefon (07 61) 3 11 16.

Die Anmeldung soll bis 1. Oktober 1983 erfolgen.

### Versetzungen

22. Aug.: *P. Robert Beck* OSA als vicarius cooperato nach Walldürn, St. Georg

*P. Leander Mantel* OSA als vicarius cooperato nach Walldürn, St. Georg

1. Sept.: *Kaiser, Alois*, Vikar in Mannheim, Hl. Geist als Pfarrverweser nach Sigmaringendorf, St. Peter und Paul

*Mayer, Dieter*, Vikar in Engen, Mariä Himmelfahrt als Pfarrverweser nach Krauchenwies, St. Laurentius

*Faulhammer, Jürgen*, Vikar in Ettlingen, Herz-Jesu als Pfarrverweser nach Frickingen 1, St. Martin

*Braun, Claus* als Vikar nach Freiburg-Littenweiler, St. Barbara

12. Sept.: *Dr. Wehrle, Josef*, Vikar in Freiburg, St. Urban als Pfarrverweser nach Geisingen, St. Nikolaus

*Labisch, Benedikt*, Vikar in Karlsruhe, St. Bonifatius in gleicher Eigenschaft nach Freiburg, St. Urban

15. Sept.: *Trennert-Helwig, Mathias*, Vikar in Rheinfelden, St. Josef als Studentenpfarrer an die Kath. Universitätsgemeinde Konstanz

*Dr. Dr. Kern, Johannes*, Krankenhausseelsorger im Reha-Krankenhaus Karlsbad-Langensteinbach als Rektor an die Wallfahrtskirche „Maria in der Tanne“ und vicarius cooperato nach Triberg

20. Sept.: *Czech, Konrad*, als Pfarrverweser nach Rust, St. Peter

### Ausschreibung einer Pfarrei

(siehe Amtsblatt 1975, S. 399, Nr. 134)

Freiburg St. Urban, Dekanat Freiburg

Meldefrist: 19. September 1983

Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt

**Amtsblatt** Nr. 19 · 7. September 1983  
der Erzdiözese Freiburg M 13 02 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 19 · 7. September 1983

### Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat  
mit Urkunde vom 23. August 1983

die Pfarrei *Bermatingen St. Georg*, Dekanat Linzgau,  
Herrn Pfarrer *Konrad Krieg* in Überlingen St. Nikolaus  
die Pfarrei *Seelbach St. Nikolaus*, Dekanat Lahr, Herrn  
Pfarrer *Reinhold Killig* in Oberhausen-Rheinhausen St.  
Laurentius

die Pfarrei *Neuhausen o. E. 2 — Schwandorf St. Ulrich*,  
Dekanat Meßkirch, Herrn Pfarrer *Rüdiger Neuhöfer* in  
Schwanau 1, Zum Altarsakrament  
verliehen.

### Verzichte

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht

des Herrn Pfarrers *Eduard Eiermann* auf die Pfarrei *St. Josef, Mannheim-Lindenhof* mit Wirkung vom 1. September 1983 angenommen und seiner Bitte um Zurruehsetzung entsprochen.

des Herrn Pfarrers *Bernhard Jung* auf die Pfarrei *St. Gallus Kirchzarten* mit Wirkung vom 15. September 1983 angenommen und seiner Bitte um Zurruehesetzung entsprochen.

### Ernennung

Der Herr Erzbischof hat zum 1. September 1983

Herrn Vikar *Thomas Walter* in Waghäusel-Kirrlach St. Kornelius und Cyprian zum Diözesankaplan der CAJ bestellt.

### Im Herrn ist verschieden

20. Aug.: *Thoma*, Eugen, res Pfarrer von Atzenbach, †  
in Zell i. W.